

POLITISCHE GEMEINDE THAL



**REGLEMENT
ÜBER
DEN FEUERSCHUTZ**

vom Gemeinderat genehmigt am:
7. Februar 2022

Der Gemeinderat Thal erlässt in Anwendung der Gesetzgebung über den Feuerschutz¹ sowie von Art. 3 des Gemeindegesetzes² vom 21. April 2009 und von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 19. März 2012

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Thal fest.

II. Feuerwehr

Art. 2

Aufgabenübertragung³

Die Gemeinde Thal überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Feuerschutzkommission⁴ dem Zweckverband Feuerwehr Rheineck-Thal-Lutzenberg (FW RTL). Die Gemeinde Thal ist zu diesem Zweck dem FW RTL beigetreten.

Dem FW RTL obliegt damit insbesondere

- a) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr;
- b) Festlegung von Dienst- oder Abgabepflicht;
- c) Untersuchung und Erlass von Disziplinar massnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr.

III. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes

Art. 3

Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus 4 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten (Gemeinderat)
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) Brandschutzbeauftragter
- d) Aktuar

Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Der Feuerwehrkommandant kann nicht zugleich Präsident der Feuerschutzkommission sein.

¹ Gesetz über den Feuerschutz (FSG), sGS 871.1; Feuerschutzverordnung (FSV), sGS 871.11

² Gemeindegesetz, sGS 151.2

³ Zweckverbandsvereinbarung über den Zweckverband FW RTL

⁴ Für den Aufgabenbereich siehe Art. 15 FSV

Art. 4

Bauamt Die Aufgaben des vorbeugenden Feuerschutzes⁵ werden durch das Bauamt wahrgenommen. Dieses übernimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben der Feuerschutzkommission, insbesondere die Überwachung der Feuerschutzfunktionäre.

Art. 5

Brandschutzbeauftragter Der Brandschutzbeauftragte

- a) erstellt die brandschutztechnischen Baubewilligungen, soweit dafür die Feuerschutzorgane der Gemeinde zuständig sind;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, sofern keine Baubewilligung notwendig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;
- d) kontrolliert, soweit nicht selber durchgeführt, die Feuerschau;
- e) kontrolliert im Auftrag des Bauamtes das Kaminfegerwesen;
- f) erstattet dem Bauamt jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Art. 6

Feuerschauer Der Feuerschauer

- a) besorgt die Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht;
- b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle
- c) erstattet dem Brandschutzbeauftragten zuhänden des Bauamts jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Art. 7

Kaminfeger Die in Thal tätigen Kaminfeger führen eine Reinigungskontrolle und unterbreiten diese Ende des Jahres dem Bauamt zur Einsichtnahme.

IV. Feuerwehersatzabgabe

Art. 8

Feuerwehersatzabgabe⁶
a) Festlegung Die Feuerwehersatzabgabe beträgt maximal 20 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, bei in ungetrennter eingetragener Partnerschaft⁷ lebenden Partner vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen. Der Satz wird vom Gemeinderat festgelegt.

Maximal- und Minimalbetrag werden durch das übergeordnete Feuerschutzrecht bestimmt.

Unterliegt nur der Ehepartner/die Ehepartnerin der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehersatzabgabe zur Hälfte zu entrichten.

⁵ FSG Abschnitt II. Brandschutz sowie sinngemäss Abschnitt V. Schlussbestimmungen

⁶ Art. 35 FSG

⁷ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231

Art. 9

b) Pflicht

Die Feuerwehersatzabgabe wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben in dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Art. 10

c) Befreiung

Von der Leistung der Feuerwehersatzabgabe ist befreit, wer

- a) Feuerwehrdienst in einer Gemeinde, in einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr⁸ leistet;
- b) In der Feuerweh einer Gemeinde, in einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend dispensiert⁹ ist;
- c) Während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat.

Art. 11

d) Dispensation¹⁰

Bei bewilligten Dispensationen vom Feuerwehrdienst wird die Feuerwehersatzabgabe nicht erhoben.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner, bei eingetragener Partnerschaft für den ungetrennt lebenden Partner.

Art. 12

e) Gleichstellung¹¹

Dem Feuerwehrdienst ist gleichgestellt:
Der Dienst der Mitglieder des Seerettungsdienstes.

V. Feuermeldestelle

Art. 13

Feuermeldestelle¹²

Die Gemeinde Thal betreibt keine eigene Feuermeldestelle. Sie schliesst sich der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) St. Gallen an.

Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm, Funkalarm oder andere vom kantonalen Amt für Feuerschutz genehmigten Systeme nach dem Alarmstufensystem aufgeboden.

VI. Löschwasserversorgung

Art. 14

Technische Betriebe

Die Technischen Betriebe Thal stellen sicher und kontrollieren

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Löschwasserreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;

⁸ Art. 28 Abs. 2 FSG

⁹ wird im Dienstreglement des FW RTL geregelt

¹⁰ Art. 28 FSV

¹¹ Art. 33 FSG

¹² Art. 38, 39 FSG und Art. 38 FSV

- b) die ständige Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und allfälliger Druckreduzierventile;
- c) die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und die Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit der Brandalarmschalter und der Löschkappen.

Sie informieren das Feuerwehrkommando unverzüglich über Mängel, Reparaturen oder vorübergehender Ausserbetriebsetzungen von Anlagen der Löschwasserversorgung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15

Aufhebung

Das Feuerschutzreglement vom 29. Juni 2015 wird aufgehoben.

Art. 16

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 7. Februar 2022

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom:
16. Februar 2022 – 28. März 2022

POLITISCHE GEMEINDE THAL

Miriam Salvisberg
Vizepräsidentin

Christoph Giger
Gemeinderatsschreiber